

RECHTE & PFLICHTEN

VON ELISABETH PRECHTL UND ROBERT STAMMLER

Alles zum Thema Recht finden Sie auch online auf nachrichten.at/recht



AGB können Vertragsbestandteil werden, unabhängig davon, ob der Inhalt gelesen wurde oder nicht.

Foto: Colourbox

Bestandteil vieler Verträge: Wann AGB unwirksam sind

Fitnessstudios, Banken, Versicherungen: Vorformulierte Vertragsbedingungen beschäftigen regelmäßig die Gerichte

LINZ. Preisanpassungsklauseln bei Streamingdiensten, Servicegebühren in den Verträgen von Fitnessstudiobetreibern, Banken, die Kreditbearbeitungsgebühren vorsehen. Klauseln in Verträgen sind regelmäßig Grund für Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien. Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Es gibt sie sowohl bei Geschäften zwischen Unternehmen als auch zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen, meist von Unternehmen. Sie werden von einer Partei erstellt und enthalten zum Beispiel Angaben zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien, Zahlungsbedingungen, Gewährleistungsansprüchen sowie Kündigungsmöglichkeiten. „Ziel der Verwendung ist die Standardisierung und Vereinheitlichung von Verträgen“, sagt Michael Kraus, Rechtsanwalt und Partner in der Linzer Kanzlei Prof. Haslinger&Partner. Häufig gelten sie für eine Vielzahl von Verträgen, zum Beispiel für Mobilfunkkunden, im Bereich Onlinehandel oder bei Versicherungsverträgen.

Generell gilt: Die AGB können Inhalt des Vertrags werden, unabhängig davon, ob der Inhalt gelesen wurde oder nicht.

Gesetzliche Vorgaben für AGB finden sich im EU-Recht und im nationalen Recht. „Da AGB nicht von beiden Parteien ausgehandelt, sondern von einer vorgegeben werden, hat der Gesetzgeber Schutzmechanismen vorgesehen“, sagt Kraus.

Nicht alle Klauseln in AGB sind



„Da AGB nicht von beiden Parteien ausgehandelt werden, hat der Gesetzgeber Schutzmechanismen eingebaut.“

■ Michael Kraus, Rechtsanwalt

Foto: Stampfer

zulässig. Um zu klären, ob eine Klausel gegenüber dem Vertragspartner Bestand hat oder ob sie unwirksam ist, ist ein dreistufiges Verfahren vorgesehen. „Als Erstes ist zu klären, ob die AGB überhaupt Vertragsbestandteil geworden sind.“ Voraussetzung dafür ist, dass der Vertragspartner mit der Verwendung von AGB rechnen musste und die Möglichkeit, diese zu lesen, bekommen hat.

In einem zweiten Schritt folgt die Geltungskontrolle. Laut Paragraph 864a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Klauseln unzulässig, wenn sie benachteiligend und überraschend sind, also wenn sie an einer Stelle im Vertrag stehen, an der der Betroffene nicht mit ihr rechnen muss. Kraus nennt als Beispiel Verzugszinsen in ungewöhnlicher Höhe in einem Passus mit der Zwischenüberschrift „Rücktritt“.

Dritter Schutzmechanismus ist die Inhaltskontrolle: §6 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) enthält gegenüber Verbrauchern ei-

nen Katalog absolut unzulässiger Bedingungen (zum Beispiel einseitige Preiserhöhungen ohne sachliche Rechtfertigung) bzw. solche, die nur gültig sind, wenn diese im Einzelnen ausgehandelt wurden. Klauseln müssen nach dieser Bestimmung zudem klar und verständlich sein. §879 Absatz 3 sieht generell vor, dass Klauseln nicht gröblich benachteiligend sein dürfen.

Anspruch auf Unterlassung

Erfüllt eine Klausel diese Voraussetzungen nicht, ist sie unwirksam, „man kann sich nicht darauf berufen“, sagt Kraus. Tut der Verwender dies, fordert also zum Beispiel eine Zahlung ein, besteht die Möglichkeit, Unwirksamkeit einzuwenden. Das Gericht prüft.

Für im KSchG angeführte Einrichtungen, etwa den Verein für Konsumenteninformation und die Arbeiterkammer, besteht zudem die Möglichkeit, mittels Verbandsklage gegen Vertragsklauseln, die als unzulässig erachtet werden, vorzugehen. Sie haben, wenn dies zutrifft, gegen den Verwender einen Unterlassungsanspruch und zudem einen Anspruch auf Veröffentlichung der Entscheidung. Solche Entscheidungen haben häufig indirekt Auswirkungen auf andere Unternehmen der Branche, die gleiche oder ähnliche Klauseln nutzen.

Ist mit der Unwirksamkeit einer Klausel ein Rückzahlungsanspruch verbunden, zum Beispiel aufgrund von Unzulässigkeit einer Gebühr, muss der Betroffene dies von sich aus geltend machen, der Klauselverwender muss nicht von sich aus zahlen.

DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE VON DER RECHTSANWALTSKAMMER



„Würden Sie so einen verteidigen, Herr Doktor?“

❓ **Schwere Verbrechen** können so große Emotionen auslösen, dass auch die einschreitenden Verteidiger in die Kritik geraten – zu Unrecht

Straftaten mit schweren Folgen, vor allem Tötungsdelikte, bei denen Kinder ums Leben kommen, lösen viele Emotionen aus. Schnell wird in medialen Diskussionen auch vorverurteilt, obwohl das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, geschweige denn überhaupt eine Anklage erhoben wurde.

„Wie kann man nur so einen Menschen verteidigen?“ Nicht selten schlägt Strafverteidigern öffentliches Unverständnis entgegen, manchmal auch Wut. Dabei machen Rechtsanwälte nur ihren Job. „Wir verteidigen nicht die Tat, die jemand möglicherweise begangen hat, sondern die Verfahrensrechte, die jedem Menschen in dieser Situation zustehen“, sagt Oliver Plöckinger, Rechtsanwalt bei Saxinger in Linz und spezialisiert auf Strafrecht und Strafverteidigung.

Denn jeder Mensch habe das Recht auf ein faires Verfahren, sagt der Rechtsexperte und verweist auf den Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der mehrere wichtige Verfahrensgarantien enthält, darunter das Recht auf einen Strafverteidiger, auch dann, wenn sich der Beschuldigte einen solchen nicht leisten kann.

„Wir sind diejenigen, die Sorge tragen, dass die geltenden Spielregeln auch eingehalten werden und es tatsächlich ein faires Verfahren gibt“, sagt Plöckinger. Viele Verfahrensrechte sind im Detail in der Strafprozessordnung (StPO) verankert, etwa das Recht auf Akteneinsicht. „Wir wachen über diese Rechte, das ist unsere ureigene Aufgabe“, sagt der erfahrene Strafverteidiger. Dazu gehört auch, bei Verfahrensfehlern die entsprechenden Rechtsmittel auszuschöpfen.

„Müssen alles unternehmen“

Aber nicht nur aus der Verfassung und aus dem Strafrecht, sondern auch aus dem Standesrecht der Rechtsanwälte ergebe sich die Pflicht, „dass wir alles unternehmen, um unsere Mandanten bestmöglich zu unterstützen“, betont Plöckinger.

Die Grenze ziehe dabei das Gesetz oder das Standesrecht. Es sei beispielsweise strafbar, wenn Verteidiger einen Zeugen zu einer Falschaussage bestimmen. Eine Haft ist der größtmögliche Eingriff



„Wir verteidigen nicht die Tat, die jemand möglicherweise begangen hat, sondern die Verfahrensrechte, die jedem Menschen in dieser Situation zustehen.“

■ Oliver Plöckinger, Strafverteidiger und Rechtsanwalt bei Saxinger in Linz

in die Freiheit, dementsprechend muss jeder und jede, über den oder die die Untersuchungshaft verhängt werden soll, einen Verteidiger zur Seite haben. Wie soll man sich in einer Verhandlung verhalten, soll man vom Recht zu schweigen Gebrauch machen? Solche Fragen werden mit dem Mandanten in so einer Situation besprochen.

Geschützte Kommunikation

Das Mandatsverhältnis ist rechtlich besonders geschützt, auch die Kommunikation zwischen Verteidiger und Beschuldigtem. „Ein Telefonat darf nicht abgehört werden, und wenn es abgehört wird, darf es nicht verwertet werden.“

Man müsse als Verteidiger Fehler aufzeigen und die bestehenden Rechtsmittel ausschöpfen. „Wir sind verpflichtet, gewissenhaft unser Mandat zu erfüllen.“ Rechtsanwälte sind auch verpflichtet, Verfahrenshilfe zu leisten, sowohl in zivilgerichtlichen Verfahren als auch in Strafverfahren. Sie verdienen damit kein Honorar, dafür zahlt der Staat in die Pensionsvorsorge der Anwälte ein.

Als Strafverteidiger führt der berufliche Weg auch immer wieder in ein Gefängnis, denn es gehört zur Aufgabe, die Mandanten in der Untersuchungshaft zu unterstützen und zu beraten. „Ich bin nicht gerne in einer Justizanstalt, aber man gewöhnt sich an alles“, sagt Rechtsanwalt Plöckinger dazu.

WERBUNG



OBERÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

www.oerak.at

ihranwalt.at

Ein Service der
Oberösterreichischen
Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!